



Gemeinde Münster

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbezugssatzung „Trommelgasse“

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Der Gemeinderat Münster hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Gemeinderat beschließt die Einbezugssatzung „Trommelgasse“ in der Fassung vom 08.09.2022, zuletzt geändert am 23.02.2023 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung in Kraft.

Die Einbezugssatzung „Trommelgasse“ wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Münster, Rathausplatz 1, 86692 Münster sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, 86641 Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münster, den 06. März 2023

Jürgen Raab
Erster Bürgermeister



Angeheftet an alle Amtstafeln am: 07.03.2023
Abgenommen am: 06.04.2023